

von 1 Kanne Brantwein oder gebr. Wasser 3 fl. 6 pf.
— 1 Pfund Taback 8 —

von den Verkäufern u. N. dergestalt erhoben werden, daß das auf 6 Pf. taxirte inländische Bier oder Koit, zu 8 Pfennig verkauft werde, daß die inländischen Brauer, so oft sie brauen, vorher den ganzen Inhalt ihrer Kessel versteuren, und daß die Tabackverkäufer entweder 8 Pf. pr. Pfund, oder, jene in Städten und Wiegholden monatlich $\frac{1}{2}$ Rthlr., in den Dörfern aber $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten sollen. Diese Steuer soll wo thunlich verpachtet, sonst aber durch besondere Empfänger in den Aemtern und resp. Kirchspielen (gegen 2 und resp. 4 Prozent Hebegebühr) erhoben und monatlich durch die Amtsempfänger an die landesherrlichen Commissarien eingezahlt werden.

Bemerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 20. Juli 1661 (B. 1. b.), ist die von den Landständen, auf ein ferneres Jahr vom 1. Juni an, bewilligte Forterhebung der obigen Steuer befohlen worden.

Gleichmäßig ist, unterm 28. Februar 1664 (B. 1. b.), die Fortdauer auf ein halbes Jahr vom November 1663 an, der bis dahin bewilligt gewesenen Getränke-Steuer-Erhebung, mit landständischer Zustimmung verordnet worden.

136. St. Ludgersburg (Goesfeld) den 26. März 1661.
(S. d. Ungehorsam u. Verfass. d. Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster ic.

Nach der von der Stadt Münster durch bevollmächtigte Deputirte und Reversale beurkundeten Neue über ihre seitherige reichsgesetzwidrige und die landeshoheitlichen Rechte verletzende Handlungsweise, und auf ihr bringendes Gesuch um Wiederzuwendung der landesherrlichen Nachsicht und Milde, wird diese denselben im Allgemeinen und mit Vorbehalt der unnachlässigen Bestrafung einzelner bei der jüngsten Empörung theilhaftiger Personen, verheißt; die Stadt in ihre hergebrachten, unstreitigen und das Jus praesidii nicht berührenden Privilegien restituirt und „sonsten auch Uns und Unsern Successoren „gleichfalls hiemitt ausdrücklich vorbehalten, daß ein „gutes Regiment, Polizei- und Justizwesen

„mit Zuziehung des Magistrats wieder ein-
„gefueret, dagegen die vor einiger Zeit eingeschlichene
„Newerungen, Mängel und Gebrechen verbessert, und
„hiezü, sonderlich auch zu den vornembsten gemeinen Aem-
„teren, gute katholische ehrliche und uns als dem Landts-
„fürsten aufrichtig zugethane Leute gebraucht, zumalen
„aber alle unruhige, und uns oder unsern Successoren
„ungetreue und wiebrige Gemüeter dazu nicht gezogen,
„und allerdings verhütet werden solle, daß man in das
„gegenwertige Unheil und vorige Unruhe nicht wieder
„gerathe.“

Bemerk. Zur Ausübung der in dem vorangezeigten Restitutions-Receß vorbehaltenen landesherrlichen Beaufsichtigung und Leitung der städtischen Verwaltung und Rechtspflege, ist nicht nur dem desfalls angeordneten fürstlichen Stadt-Richter sub dato Münster den 18. August 1661 (S. d.) ein ausführliches, alle seine Dienst-obliegenheiten umfassendes Reglement, sondern gleichzeitig auch ein „Regulament und Instruktion, wie sich „Bürgermeister und Rath bei künftiger ihrer Bedienung, „worzu sie jezo von ihro hochfürstl. Gnaden gnädigst „verordnet worden, zu verhalten“ ertheilt worden.

Dergleichen Reglements und Instruktionen für den landesherrlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath der Stadt Münster sind im Jahre 1670 (ohne nähere Bezeichnung des Datums und ohne Erlaß-Ort und landesherrliche Vollziehung) erlassen worden und (S. d.) vorliegend gewesen; dieselben setzen wiederholt die unerläßliche Beaufsichtigung des Magistrats durch den Stadt-Richter und dessen nothwendige Präsidenz in allen gewöhnlichen und außerordentlichen Rathsversammlungen fest, sie verpflichten den Stadt-Richter zur Aufnahme und Fortführung eines speziellen Registers aller vorhandenen, sowie aller abgehenden und neu aufgenommenen Bürger der Stadt Münster, ferner bestimmen sie speziell über die Dienstobliegenheiten der Bürgermeister, der Wein-Herren, der Gerichts-Amts-Herren, der Sterb-Herren, der Hospital- und Kapellen-Herrn, der Kinderhaus- und Elendts-Herren, der Kauf-Herren, der Kämmerer, der Grüte-Herren und der Bau- und Weg-Herren, wodurch die magistratischen Aemter bezeichnet werden; und verordnet schließlich, daß alle städtische rechnungspflichtige Beamten ihre Jah-

resrechnung vor dem Jahresluß dem fürstlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath einreichen müssen, von welchen sie zwei Tage nach dem Dreikönigen-Feste den fürstlich heimgelassenen Räten eingereicht und vordenselben, in Gegenwart des Bürgermeisters und Rathes, auch Deputirter aus der Gemeinheit, auf dem fürstl. Hofsaale öffentlich abgelegt und justifizirt werden sollen.

137. Sassenberg den 6. Mai 1661. (E. 1. b. Consumt.-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Verwirklichung der von den Landständen, behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse, in Antrag gebrachten Einführung einer Verbrauch-Steuer, soll, mit Beseitigung aller Exemptionen, von den Verkäufern der nachbenannten Gegenstände die beigesezte Abgabe entrichtet, von den Amts- und Kirchspiels-Empfängern der Getränke-Steuer, gegen 2 und resp. 4 Procent Hebegebühren, erhoben und vierteljährig zur landesherrlichen Pfenningkammer eingezahlt werden.

Auf Defraudation der Abgabe haftet Confiskation der unterschlagenen Gegenstände, deren Werthdrittel als Denunciations-Prämie verheiffen wird.

Anschlag was die Verkäufer von unten spezifizirten Gegenständen entrichten sollen.

Von 1 Scheffel Weizen oder Erbsen	=	β.	4	pf.
— 1 — Rüb- oder Mostersaamen	=	—	6	—
— 1 — Roggen, Bohnen, Malz, Gersten oder Hopfen	=	—	3	—
— 1 — Buchweizen	=	—	2 $\frac{1}{2}$	—
— 1 — Hafer oder Wicken	=	—	2	—
— 1 Saug-Füllen	=	1	6	—
— 1, ein bis 2 $\frac{1}{2}$ Jahr alten Pferd	=	2	—	—
— 1, 3 und mehr Jahr alten Pferd	=	4	—	—
— 1 Saug-Kalb	=	—	6	—
— 1 mager Rind von 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr	=	1	6	—
— 1 fetten — — — — —	=	2	—	—
— 1 mager Rind von 3 Jahr und älter	=	2	—	—
— 1 fetten — — — — —	=	3	—	—

Von 1 magern, friessich oder dänischen Ochsen				
— oder Kuh		3	β.	= pf.
— 1 fetten, dito dito		4	—	—
— 1 Saug-Ferkel		=	—	—
— 1 magern einjährigen Schwein		=	—	—
— 1 fetten — — — — —		1	—	—
— 1 magern zweijährigen u. ältern Schwein		=	—	—
— 1 fetten — — — — —		1	—	—
— 1 Ziegen- oder Schaaf-Lamm		=	—	—
— 1 Ziege oder Schaaf		=	—	—
— 1 fetten Hammel		=	—	—
— 1 Rind- oder Pferde-Fell		=	—	—
— 1 Kalb- oder Schaaf-Fell und von 1 Pfund Wolle		=	—	—
— 1 Immen (Bienenstock)		=	—	—
— 1 Pfund Wachs		=	—	—
— 1 Kanne Honig		=	—	—
— 1 Gans		=	—	—
— 1 Ente oder Huhn		=	—	—
— 1 Pfund Speck, Schinken oder ausländischer Butter		=	—	—
— 1 Pfund Käse oder Stockfisch		=	—	—
— 1 Tonne Häring oder Labberdahn		6	—	—
— 1 Scheffel Salz		1	—	—
— 1 Kanne Baum- Rüb- Kein- u. dergl. Dehl		=	—	—
— 1 Zahl Schollen		1	—	—
— 1 Pfund Unschlitt und Kerzen		=	—	—
— 1 Kanne Theer		=	—	—
— 1 Kanne Thran		=	—	—
— 1 Pfund Seife, Rabliau, Schellfisch, Stinten und dergl.		=	—	—
— 1 Pfund frische Fische		=	—	—
— 1 — — — — — gerauchert oder gesalzen Salm		=	—	—
— 1 Fäßchen Pricken		2	—	—
— 1 Bundt Bremer Ale		=	—	—
— 1 Tonne Aустern		7	—	—
— übrigen nicht genannten Fisch- und Fettwaaren, vom Werthe ad 1 Rthlr.		1	—	—
— 1 Stück feinen Linnen		4	—	—
— 1 — mittelern Linnen		3	—	—
— 1 — groben Linnen		2	—	—
— Damast oder Bildwerk		6	—	—